

Fonds gegen Frostschäden

In diesem Jahr rechnen wir mit einer langen Kampagne, die bis ca. Mitte Januar andauern wird. Dadurch erhöht sich das Witterungsrisiko (bes. Frost) während der Rübenlagerung auf dem Feldrand. Eine Mietenabdeckung mit Vlies zum Schutz der Rüben hat sich inzwischen bewährt. Zur Durchführung der maschinellen Abdeckung hier noch einmal das Wichtigste in Kürze:

1. Bei einer verbindlichen Bestellung bis **spätestens** zum **20. September** (Post- bzw. FAX-Eingang) können Sie bei der **maschinellen Abdeckung Ihrer Rübenmiete/n** zwischen 2 Varianten wählen:
 - a. **Vorsorgliche Mietenabdeckung** – 100 € je Rolle zzgl. MwSt.
RRV und Pfeifer & Langen geben mit Beginn der kalten Jahreszeit (Tageshöchsttemperatur < 10° C) eine Empfehlung zur vorsorglichen Mietenabdeckung heraus. Der Start der vorsorglichen Mietenabdeckung richtet sich demnach nicht nach einem festen Datum, sondern nach den aktuellen Witterungsbedingungen. Ab diesem Datum werden alle Mieten zugedeckt, bei denen die vorsorgliche Abdeckung verbindlich bestellt wurde, sofern diese nicht unmittelbar zur Abholung anstehen.
Wünscht der Landwirt die vorsorgliche Abdeckung zu einem anderen, von ihm individuell bestimmten Zeitpunkt, kann die durchführende Organisation anfallende Mehrkosten dem Anbauer direkt in Rechnung stellen.
 - b. **Abdeckung nach Frostaufruf** – 140 € je Rolle zzgl. MwSt.
Sollte rübengefährdender Frost anstehen, erfolgt durch den RRV und Pfeifer & Langen ein Aufruf zur Rübenmietenabdeckung. Der Aufruf erfolgt über Fax, Internet, Fachzeitingen, Aushänge in der Zuckerfabrik und über die Abfuhrorganisationen (MR/LU). Die Rübenmieten sind vor dem Einsetzen schädigender Fröste abzudecken.
2. **Aufträge gemeldet nach dem 20.09.** – 220 € je Rolle zzgl. MwSt. Verspätete Aufträge, vor allem nach erfolgtem Frostaufruf, können nur angenommen werden, wenn freie Vliesrollen vorhanden sind und der Mietenabdecker gewährleisten kann, dass die Miete vor dem Eintritt des schädigenden Frostereignisses zugedeckt ist!

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise:

- Auch bei maschineller Abdeckung bleibt der Anbauer für die ordnungsgemäße Abdeckung seiner Miete selbst verantwortlich.
- Der Anbauer sollte die Mietenabdeckung seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzeigen.
- Eine termingerechte Rodung ist Voraussetzung, dass eine Mietenabdeckung vor dem schädigenden Frosteintritt möglich ist. Die Rodung muss spätestens jedoch bis 10. Dezember erfolgt sein.
- Keine Abdeckung mehr nach „schädigendem“ Frosteintritt.
- Frostschäden an den Zuckerrüben werden nur entschädigt, wenn die Miete vor einem schädigenden Frostereignis komplett abgedeckt ist.
- Bei maschineller Komplettabdeckung erfolgt die erforderliche Meldung an die Zuckerfabrik durch den MR/LU.
- Bei nicht vollständig abgedeckten Mieten, muss der Landwirt dem MR/LU **schriftlich** mitteilen, dass er die Miete z.B. bei offenem Mietenkopf vollständig abgedeckt hat. Erst dann erfolgt die Meldung durch den MR/LU an die Zuckerfabrik.
- **Ohne Meldung erfolgt keine Entschädigungszahlung des Frostfonds.**
- Wenige Tage vor dem Verladen (i.d.R. 1-3Tage je nach Witterung) wird die **komplette** Rübenmiete wieder aufgedeckt.
- Nicht abgedeckte Mieten werden zum Liefertermin abgeholt.
- Jegliche Sonderleistung kann die beauftragte bzw. durchführende Organisation in Rechnung stellen, dies gilt ausdrücklich auch bei Vertragsrücktritt.